45. Gehört ein dingliches Borkaufsrecht zu den in § 11 EntG. erwähnten Rutungs-, Gebrauchs- und Servitntrechten? Preuß. Gesey über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 20. März 1908 (SS. S. 29)
Art. 1 §§ 21, 22.

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§ 6, 11.

- VII. Zivilsenat. Urt. v. 2. Februar 1915 i. S. Bank Z. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 408/14.
  - L Landgericht Posen.
  - II. Oberlandesgericht baselbst.

Auf Grund bes Gesehes vom 20. März 1908 ist dem Nebenintervenienten bas Rittergut B. enteignet und sodann im Grundbuch ein für die Klägerin auf diesem Sute für alle Verkaufsfälle dis zum 1. Juli 1926 eingetragenes Vorkaufsrecht gelöscht worden. Die dem disherigen Eigentümer zu gewährende Entschädigung ist durch Beschluß des Bezirksausschusses in Posen vom 6. Februar 1913 auf 897155,02 M festgesetzt worden. Eine Entschädigung für das in Wegsall kommende Vorkaufsrecht hat der Bezirksausschuß nicht zugebilligt. Innerhalb der Frist des § 30 Ents. hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an sie 15000 M nebst 4% Insien seit 6. Februar 1913 zu zahlen, und zwar außer der durch Beschluß des Bezirksausschusses sessensen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden. Gründe:

"In Übereinstimmung mit dem Landgerichte geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Klägerin nach den gestellten Anträgen und ihrem gesamten Bordringen nicht etwa als Beteiligte im
Sinne des nach § 21 Ges. vom 20. März 1908 sinngemäß anzuwendenden § 30 Ents. eine Erhöhung der nach dem Beschlusse des
Bezirksausschusses dem Sigentümer zu leistenden Entschädigung degehrt, sondern vielmehr unmittelbar vom Unternehmer Ersat des
Schadens verlangt, der ihr durch den infolge der Enteignung eingetretenen Verlust ihres Vorlaussrechts entstanden, durch den vollen
Wert des Grundstücks aber nicht gedeckt sein soll. Diese Annahme
ist nicht zu beanstanden. . . .

Den erhobenen Entschädigungsanspruch hat der Berufungsrichter gleich dem Landgerichte für unbegründet erklärt, indem er an erster Stelle jede gesetliche Grundlage für einen solchen Anspruch vermißt... Da der Verlust des Vorkaufsrechts, für den die Klägerin Entschädigung vom Beklagten als Unternehmer sordert, eine Folge der auf Grund des Gesets vom 20. März 1908 durchgeführten Enteignung ist, so kann nur nach Maßgade dieses Gesets und der in ihm sür anwendbar erklärten Bestimmungen des Enteignungssgesetzes vom 11. Juni 1874 Entschädigung beansprucht werden. Für eine Anwendung der in § 75 Sinl. z. ALR. enthaltenen, einen allsgemeinen Grundsatz aussprechenden Bestimmung ist in dem durch bessondere Gesetz erschöpfend geregelten Falle der Enteignung kein Raum. Butreffend hat der Berufungsrichter auch die Anwendbar-

keit des § 6 EntS. verneint, denn abgesehen davon, daß diese Vorsschrift mit dem Berufungsrichter dahin zu verstehen ist, daß sie nur Rechte an solchem Grundeigentum im Auge hat, das nicht selbst vom Unternehmer im Wege der Enteignung in Anspruch genommen wird, ist dieser § 6 im Gesehe vom 20. März 1908 überhaupt nicht unter den für anwendbar erklärten Vorschriften aufgeführt.

Hiernach kann nur in Frage kommen, ob ber im Gesetze vom 20. März 1908 für anwendbar erklärte § 11 Ent. bemienigen. ber infolge ber Enteignung des belafteten Grundftucks ein bingliches Bortaufsrecht verliert, einen besonderen, unmittelbar gegen ben Unternehmer gerichteten Anspruch auf Erfat bes ihm erwachsenen Schabens gibt. Diese Frage ift mit ben Borinftanzen zu verneinen. bem für bas Enteignungsverfahren in § 45 Abf. 2 anerkannten fog. Surrogationsgrundsate tritt bie bem Eigentumer in Sobe bes vollen Wertes bes abzutretenden Grundstuds zu gewährende Entschädigung an Stelle bes enteigneten Grundftuds, es tritt eine Unberung im Gegenstande bes binglichen Rechtes ein, und zwar fo, bag bie binglich Berechtigten nunmehr auf ihren Anspruch an die für das Gigentum gemährte Entschädigung angewiesen find. Bahrend bas Gefet in allen Källen, in benen bas bingliche Recht ber Sicherung eines Ansprucks auf die Sache selbst ober auf beren Wert zu dienen bestimmt ift, diefe Regelung gur Bahrung ber berechtigten Interessen ber binalich Berechtigten für ausreichend angesehen hat, hat es für bie Ralle ber lediglich auf eine Rugung bes belafteten Grundbefiges gerichteten Rechte in 8 11 eine Ausnahmevorschrift gegeben. Diese ermöglichte es den Berechtigten, unmittelbar vom Unternehmer Erfat besjenigen Teiles ihres Schabens zu fordern, ber burch ben auf ihr Recht fallenben Unteil an ber Entschädigung bes Gigentumers nicht ge-Diese Ausnahmevorschrift barf, wie der erkennende becti wird. Senat in seinem vom Berufungsgericht angezogenen Urteile vom 15. Kebruar 1907, Rep. VII. 185/06, ausgeführt hat, nicht ausbehnend ausgelegt werden. Mit Recht haben beshalb die Borinstanzen die Entscheidung bavon abhängig gemacht, ob berjenige, für ben ein bingliches Borfauferecht auf bem enteigneten Grundftuck eingetragen ift, zu ben in § 11 aufgeführten "Rupungs-, Gebrauchsund Servitutberechtigten" ju gablen ift. Ohne Rechtsirrtum haben fie dies verneint, benn ein folches Bortaufsrecht, das bestimmt ift,

ben Anspruch auf Auslassung, auf Erwerb bes Grundstücks zu sichern, gibt keinerlei Recht zu einer Benutung ober zu einem Gesbrauche bes Grundskücks nach irgend einer Richtung. Die Behaupstung ber Revision, daß in dem oben erwähnten Urteile des Reichsgerichts eine gegenteilige Aussassung ausgesprochen sei, trifft nicht zu; ber damals zur Entscheidung stehende Fall lag anders."...